

**EG 229 § 55** *Übergangsvorschrift zum Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.* § 1631e Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auch auf Patientenakten von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung anzuwenden, deren Behandlung vor dem 22. Mai 2021 durchgeführt worden ist, wenn die Aufbewahrungsfrist nach § 630f Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor dem 22. Mai 2021 abgelaufen ist.

Eingefügt dch Art 2 des G zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklg vom 12.5.21 1 (BGBl I S 1082). Die Vorschr bestimmt, dass BGB 1631e VI, der die Aufbewahrungsfrist für Patientenakten über Behandlgen an den inneren od äußeren Geschlechtsmerkmalen über BGB 630f III hinaus auf den Zeitraum bis zur Vollendg des 48. Lebensjahres des Patienten verlängert (zum Zweck BGB 1631e Rn 14), auch auf Altfälle anzuwenden ist, sofern die AufbewahrsgPfl des BGB 630f III zum Ztpkt des Inkrafttretens am 22.5.21 noch bestand. War die Aufbewahrungsfrist bereits abgelaufen, kommt es zu keiner Verlängerung.